



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

6. August 2025

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. vertritt die Interessen der rund 10.000 Betriebe des Fleischerhandwerks. Über die Frischetheken der handwerklichen Unternehmen werden überwiegend selbst hergestellte und qualitativ hochwertige Lebensmittel an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben. Aufgrund der bedarfsgerechten Einkaufsmöglichkeit und der im Handelsbrauch üblichen Abgabe nach Gewicht ist der Einsatz von Kassen- und Waagensystemen unerlässlich. Üblicherweise werden pro Abgabestelle der Unternehmen mehrere Waagen zum Abwiegen der Produkte im Verkauf eingesetzt, um ein kundenindividuelles Beratungsgespräch und kurze Bedienzeiten zu ermöglichen. Eine erneute Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit der Eichung der Waagen wirkt sich mithin direkt auf die Unternehmen des Fleischerhandwerks aus.

Das Fleischerhandwerk erkennt zwar die Notwendigkeit an, dass Gebühren im Bereich Mess- und Eichwesen regelmäßig überprüft werden. Die geplante Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung ist in ihrer aktuellen Form jedoch nicht hinnehmbar.

Der Entwurf sieht auch in den für das Fleischerhandwerk relevanten Schlüsselzahlen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung um mindestens 25 Prozent, vielfach sogar um mehr als 50 Prozent vor. Als Begründung werden pauschal Tarifsteigerungen und Inflationsraten für die Jahre 2025 bis 2026 genannt. Es wird dabei weder offengelegt, auf welche Tarifverträge und Prognosen sich die Kalkulation stützt oder welche Positionen konkret mit in die Kalkulation einfließen, noch berücksichtigt sie, dass die Inflation bereits seit 2024 deutlich rückläufig ist. Zudem wirft eine pauschale Anhebung die Frage auf, ob hierdurch die durch das Kostendeckungsprinzip vorgegebenen Deckelungen und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit ausreichend Rechnung getragen werden.

Soweit der Entwurf darauf abstellt, dass die steigenden Gebühren in Relation zu den mit den Messgeräten und Fertigpackungen erzielten Umsätzen überwiegend marginal seien, verkennt dies den Kostendruck, der bereits auf den kleinen und mittleren Unternehmen lastet. Es zählt nicht nur die einzelne Gebühr, sondern die Summe aller Abgaben, die sich im Verhältnis zum Umsatz sehr wohl bemerkbar macht. Eine weitere Erhöhung der Gebühren würde schließlich zu weiteren Kaufpreisanpassungen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Besonders kritisch gesehen werden auch die für die Erhöhung angeführten Argumente, dass eine einheitliche Gebührenanpassung einerseits einen Preiskampf zwischen den Behörden verhindern würde und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten schaffen würde. Zum einen gibt es keine Wahlfreiheit der Unternehmen, welche Eichbehörde beauftragt wird, die Zuständigkeit ist gesetzlich festgelegt. Es gibt faktisch keinen Wettbewerb, den man – aus welchen Gründen auch immer – verhindern müsste. Die Kostenstruktur ist im Bundesgebiet nicht einheitlich, dem wird eine einheitliche Gebührenstruktur mithin nicht gerecht. Zum anderen werden keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Hohe und intransparente Gebühren belasten kleine Unternehmen überproportional, während große Unternehmen sie leichter auffangen können.

Zusätzlich schafft die geplante Erhebung von Mehrwertsteuer auf bestimmte Leistungen Unsicherheit, weil nicht klar abgegrenzt wird, welche Tätigkeiten steuerpflichtig sind und welche nicht. Ebenso problematisch ist die vorgesehene Umstellung vieler Positionen von Fest- auf Zeitgebühren: Für Betriebe wird damit die Kalkulation erschwert, da die Kosten vom Bearbeitungsaufwand der Behörde abhängen.

Insgesamt fehlt es der Begründung der Gebührenanpassung an Transparenz. So wird zwar eine Einnahmesteigerung der Länder um 24 Millionen Euro (+23,8 Prozent) prognostiziert. Die Notwendigkeit der Anpassung und eine entsprechende Kalkulationsgrundlage wird insgesamt nicht nachvollziehbar dargelegt. Stattdessen beschränkt sich die Begründung auf allgemeine Aussagen, in dem sie etwa auf das Bundesgebührengesetz Bezug nimmt oder sehr allgemein auf verwaltungsökonomische Gründe verweist, ohne diese weiter zu erläutern. Wenn konkrete Zahlen und Kalkulationsgrundlagen existieren, sollten diese im Gesetzgebungsverfahren offengelegt werden. Nur so können betroffene Branchen nachvollziehen, warum und in welchem Umfang Gebühren tatsächlich steigen müssen.